

Niederschrift

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 30. September 2025**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner
Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser
GV. Alois Lugger
GV. Frank Longo
GR. Ing. Hubert Stotter
GR. Thomas Pitterl
GR. Stephan Peuckert
GR. Michael Schlemmer
GR. Luca Patschg, BEd
GR. Mario Vergeiner
GR. Katrin Kalcher-Pertl
GR.-EM. Andreas Guggenberger
GR.-EM. Thi Hai Phuong Zabernig
GR.-EM. Franz Schlemmer
GR.-EM. Siegfried Petutschnig

Entschuldigt: GV. Philipp Lugger
GR. Petra Draxl
GR. Sabrina Kerschbaumer
GR. Andrea Zirknitzer, MSc

Schriftführer: Dr. Gottfried Stotter

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Neufestsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2025
- 4) Radfahrbrücke Debantbach – Kostenübernahme
- 5) Genehmigung Servitutsvertrag Kelag/Marktgemeinde Nußdorf-Debant
- 6) Bericht des Prüfungsausschusses mit Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- 7) Personalmaßnahmen
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - a) Änderung der Öffnungszeiten im Sportcafé des Sport- und Freizeitzentrums
 - b) Genehmigung Servitutsvertrag A1/Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Er informiert zur Vertretung der für die Sitzung entschuldigten Gemeinderatsmitglieder GV. Philipp Lugger, GR. Petra Draxl, GR. Sabrina Kerschbaumer und GR. Andrea Zirknitzer, MSc durch die Gemeinderats-Ersatzmitglieder Andreas Guggenberger, Thi Hai Phuong Zabernig, Franz Schlemmer und Siegfried Petutschnig, die alle bereits angelobt sind.

Der Bürgermeister stellt fest, dass im Gemeinderat mit 15 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Vollzähligkeit und damit Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Nachdem zur Sitzungseinladung und zur Tagesordnung auf seine Nachfrage hin im Gemeinderat keine Anfragen gestellt werden, geht Bgm. Ing. Andreas Pfurner zur weiteren Tagesordnung über.

Zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

a) Austrian Power Grid AG – Verfahren:

Der Bürgermeister berichtet, dass es derzeit drei laufende Verfahren gibt, die Hochspannungsleitungen der Austrian Power Grid AG in Nußdorf-Debant betreffen.

- Versetzung eines Hochspannungsmastens, der beim Brand der Fa. Rossbacher zerstört bzw. beschädigt wurde
- Neubau einer 380 kV-Stromleitung zwischen dem Umspannwerk Lienz-Debant und Obersielach bei Völkermarkt in Unterkärnten
- Erneuerung der 220 kV-Stromleitung vom Umspannwerk Lienz-Debant bis zur italienischen Staatsgrenze

Von den gegenständlichen Bewilligungsverfahren sind zahlreiche Grundeigentümer aus Nußdorf-Debant und auch die Marktgemeinde Nußdorf-Debant selbst als Eigentümerin diverser Straßengrundstücke betroffen. Der Bürgermeister wird in den nachfolgenden Gemeinderatssitzungen über die Verfahrensstände weiter informieren.

b) Errichtung einer PV-Anlage am Dach des Gemeindeforums:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Firma **Fehler! Keine gültige Verknüpfung.** in dieser Woche mit den Montagearbeiten für die neue PV-Anlage am Dach des Gemeindeforums begonnen hat. Sofern die Arbeiten planmäßig verlaufen, sollten diese in ca. einer Woche abgeschlossen sein.

Gleichzeitig hat der Gemeindebauhof mit der Verlegung eines neuen Stromkabels vom Saunagebäude bis zum Gemeindeforum begonnen. Diese Leitung wird benötigt, um den Solarstrom in den Stromhauptverteiler des Gemeindezentrums einspeisen zu können, der sich im Kellerbereich der Sauna befindet.

Sobald die PV-Anlage in Betrieb genommen worden ist, sollte ca. die Hälfte des Stromverbrauchs im Gemeindezentrum (Sauna, Tennishalle, Gemeindeforum und Marktgemeindeamt) über die PV-Anlage abgedeckt werden können.

c) Obriskenalpe:

Laut Bericht des Bürgermeisters ist die heurige Almsaison in der Nußdorfer Alm (= Obriskenalpe) im Wesentlichen sehr gut verlaufen. Die neue Hirtin Erika Brunner hat ihre Aufgabe souverän gemeistert, sodass Marktgemeinde und Bauern gleichermaßen zufrieden sein können.

d) Großbrand Abfallwirtschaftszentrum Rossbacher:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde derzeit mit erheblichen Löschkosten konfrontiert ist, die beim Großbrand des Abfallwirtschaftszentrums Rossbacher angefallen sind. Insbesondere geht es dabei um die Kosten für die Verpflegung der ca. 1.000 Einsatzkräfte sowie beschädigte oder zerstörte Feuerwehrausrüstung, die ersetzt werden musste. Die Rechnungen dafür liegen derzeit bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant und wurden bereits bzw. müssen in absehbarer Zeit bezahlt werden.

Nachdem diese Ausgaben naturgemäß nicht budgetiert waren, ergeben sich für die Gemeindefinanzverwaltung momentan Liquiditätsprobleme. Der Bürgermeister hofft aber, dass das Land Tirol der Marktgemeinde einen Großteil dieser Kosten ersetzt und dass allenfalls auch die Versicherungsunternehmen Kosten übernehmen werden.

e) Anstehende Großbauverfahren in der Marktgemeinde:

Der Bürgermeister kann berichten, dass derzeit in der Marktgemeinde vier große Bauverfahren von Unternehmen abgehandelt werden. Diese betreffen ein Lagergebäude der Rossbacher GmbH im ehemaligen „Teissl-Gelände“ an der Großglockner-Bundesstraße, ein Lagergebäude der Fa. HIAG, den Neubau des „Faschingalm-Resorts“ auf der Faschingalm und den Umbau des ehemaligen Kika-Möbelhauses zu einem XXXLutz-Möbelhaus. Diese Bauvorhaben sollten sich positiv auf die Finanzsituation der Marktgemeinde auswirken, da mit zusätzlichen Einnahmen aus Erschließungskostenbeiträgen sowie Wasser- und Kanalanschlussgebühren gerechnet werden kann.

f) Budgeterstellung für das Haushaltsjahr 2026:

Der Bürgermeister hofft, dass die Budgeterstellung für das Jahr 2026 im Vergleich zu den Vorjahren weniger Probleme bereiten wird. Es gebe jedenfalls gewisse Parameter, die darauf hindeuten, dass 2026 wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

g) Kassenstärker:

Die BH Lienz hat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Aufsichtsbehörde zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit ergeben, im Haushaltsjahr 2025 die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen von € 450.000,-- genehmigt und gleichzeitig aufgetragen, den Gemeinderat über seine Nutzung regelmäßig zu informieren. Diesem Auftrag entsprechend berichtet der Bürgermeister wie folgt:

Der Girokontostand der Marktgemeinde Nußdorf-Debant betrug zum 29.09.2025:

Raiffeisenbank Sillian-Lienzer Talboden:	- € 439.424,25
Lienzer Sparkasse:	+ € 301,77
Gesamt sohin:	- € 439.122,48

h) Wolfsabschussverordnung des Landes Tirol:

In der Nacht vom 26. auf 27. September 2025 hat es oberhalb der Hofstelle vlg. Luner in Obernußdorf Wolfsrisse gegeben, bei denen zwei Schafe getötet und mehrere verletzt bzw. versprengt wurden. Aufgrund dieses Vorfalls hat das Land Tirol eine Abschussverordnung für einen Wolf erlassen, die ab dem heutigen Tag gilt.

Zu Punkt 3) Neufestsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2025

Der Bürgermeister erläutert eingangs, dass im kommenden Jahr folgende Tarife unverändert beibehalten werden sollen:

- Kindergartenbeitrag
- Benützungsg Gebühr Eislaufplatz
- Benützungsg Gebühr Funccourt
- Stundensätze für Bauhofleistungen

Die Tarife für Sauna und Tennishallenbenützung wurden bereits in den vergangenen Gemeinderatssitzungen entsprechend angepasst.

Für die „großen Haushalte“ Wasser, Kanal und Müll wurde von Finanzverwalter Aleksandar Simic mit fachlicher Unterstützung durch die Firma „Quantum – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH“ eine detaillierte Gebührenkalkulation angestellt. Aus dieser ergibt sich Folgendes:

- Im Bereich Kanal wird derzeit im Wesentlichen ausgeglichen bilanziert, sodass im kommenden Jahr mit einer Gebührenanpassung in Höhe von +3 % (das ist knapp unterhalb der Jahresinflation) das Auslangen gefunden werden kann.
- Im Bereich Wasser besteht derzeit eine Unterdeckung von 20 %. Um hier das Missverhältnis etwas auszugleichen schlägt der Bürgermeister vor, im kommenden Wirtschaftsjahr eine Erhöhung über der Inflationsrate durchzuführen und die Wassergebühren um 5 % zu erhöhen.
- Auch im Bereich Müll gibt es eine Unterdeckung von ca. 17 %. Hier ist laut Bürgermeister allerdings an keine nominelle Erhöhung der Müllgebühren gedacht, da das Land Tirol ohnehin angeregt hat, die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde an das geltende Abfallgebührengesetz des Landes anzugleichen. Dadurch soll es in Zukunft eine Grundgebühr und eine weitere Gebühr geben, die von den privaten Haushalten und den Firmen zu entrichten ist. Laut den Berechnungen der Gemeindeverwaltung sollten sich dadurch die Müllgebühren für einen durchschnittlichen Privathaushalt im kommenden Jahr um ca. € 15,00/Jahr erhöhen. Bei den Betrieben sollten die Gebühren etwa auf dem Niveau des heurigen Wirtschaftsjahres zu liegen kommen.
- Im Bereich Friedhof decken derzeit die Einnahmen weniger als 50 % der Ausgaben ab. Um dieses krasse Missverhältnis zumindest leicht zu verbessern, schlägt der Bürgermeister hier eine Erhöhung um 20 % vor.
- Für den Bereich Hundesteuer wird vom Bürgermeister vorgeschlagen, diese für den Ersthund von € 58,33 auf € 70,00 und für jeden weiteren Hund von derzeit € 116,66 auf € 140,00 zu erhöhen.

In der nachfolgenden Diskussion werden die vom Bürgermeister angedachten Tarifierungen von den Mandatarinnen und Mandataren grundsätzlich als gerechtfertigt angesehen. Zudem wird vom Bürgermeister betont, dass sich die Gebühren in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant weiterhin im Mittelfeld der Osttiroler Gemeinden bewegen. Damit sollten die geplanten Anpassungen auch die Akzeptanz in der Bevölkerung finden.

In weiterer Folge informiert der Bürgermeister, dass aufgrund einer Änderung der Tiroler Gemeindeordnung seit 01.07.2025 Verordnungen der Gemeinde nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Verordnungsblattes für die Gemeinden elektronisch im RIS kundzumachen sind. In diesem Zusammenhang hat das Land Tirol empfohlen, insbesondere im Gebührenbereich die Verordnungen gänzlich neu zu erlassen, damit die Normensammlung im Verwaltungsblatt der jeweiligen Gemeinde möglichst vollständig abrufbar ist. Diesem Vorschlag ist die Marktgemeinde Nußdorf-Debant gefolgt und es wurden neue Entwürfe für die Kanalordnung, die Wasserleitungsordnung, die Müllabfuhrordnung, die Friedhofsordnung und die Hundesteuerverordnung ausgearbeitet.

Sodann stellt der Bürgermeister den Antrag, mit jeweils getrennten Gemeinderatsbeschlüssen Folgendes zu verordnen:

Kanalordnung laut Beilage 1 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Kanalbenutzungsgebührenverordnung laut Beilage 2 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Wasserleitungsordnung laut Beilage 3 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Wasserbenutzungsgebührenverordnung laut Beilage 4 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Müllabfuhrordnung laut Beilage 5 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Abfallgebührenverordnung laut Beilage 6 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Friedhofsordnung laut Beilage 7 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung laut Beilage 8 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Hundesteuerverordnung laut Beilage 9 zu diesem Gemeinderatsprotokoll

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 4) Radfahrbrücke Debantbach – Kostenübernahme

Die Gemeinden des Planungsverbandes 36 haben im Jahr 2023 gemeinsam das Projekt Alltagsradwege initiiert. Ziel des mit insgesamt € 4,2 Mio. dotierten Projektes ist es, die Radweginfrastruktur im Talboden für die heimische Bevölkerung zu verbessern und dieser damit die Nutzung des Fahrrades im Alltag zu erleichtern.

Das wichtigste Alltagsradwege-Projekt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant stellt die Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke zwischen Nußdorf-Debant und Dölsach dar. Diese ist mit einer Breite von insgesamt 2,60 m geplant und soll nordseitig an die bestehende Debantbachbrücke auf der Großglockner-Bundesstraße angebaut werden.

Laut Kostenaufstellung des Planungsverbandes belaufen sich die Gesamtkosten für den Brückenbau inklusive der Gemeindestraßeneinbindungen auf € 568.483,81 brutto. Diese Baukosten werden vom Bund mit € 236.868,26 und vom Land Tirol mit € 244.448,04 gefördert. Die danach noch verbleibenden Restkosten von € 88.421,51 sind von den Anrainergemeinden Nußdorf-Debant und Dölsach zu tragen, sodass von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ein Kostenanteil von € 44.210,76 zu übernehmen wäre.

Der Bürgermeister beantragt unter Bezugnahme auf den bereits in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2023 gefassten Grundsatzbeschluss zum Anbau einer Geh- und Radwegbrücke an die „Obere Debantbachbrücke“, der Gemeinderat möge nunmehr dem jetzt dafür vorliegenden Kosten-Aufteilungsschlüssel

sowie dem sich daraus ergebenden Kostenanteil der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in Höhe von € 44.210,76 brutto die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung:

Haushaltsvoranschlag 2026

Zu Punkt 5) Genehmigung Servitutsvertrag Kelag/Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Die KELAG plant auf dem Parkplatz des Hofer Lebensmittelmarktes in der Hermann Gmeiner-Straße (Gp. 16/16 KG Obernußdorf) E-Ladestationen mit den zugehörigen Elektroverteilern zu errichten.

Um die geplanten E-Ladestationen mit Strom versorgen zu können, muss vom TINETZ-Trafo, der sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Hermann Gmeiner-Straße auf Gp. 12/16 befindet, ein Stromkabel bis auf den Hofer-Parkplatz verlegt werden. Dieses Kabel verläuft ca. 11 m auf der Hermann Gmeiner-Straße, die im öffentlichen Gut unter Verwaltung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant einliegt. Die KELAG hat ein Ansuchen an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant gestellt, diesen Stromkabel in der Hermann Gmeiner-Straße verlegen zu dürfen und dazu auch einen entsprechenden Servitutsvertragsentwurf vorgelegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages zwischen der KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt und dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, 9990 Nußdorf-Debant, betreffend die Verlegung, den Bestand und den Betrieb eines Niederspannungs-Stromkabels auf einem ca. 11 m langen Teilabschnitt des Grundstückes 929/1 KG 85027 Obernußdorf, gegen eine einmalige Entschädigung von € 100,-- brutto, die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Bericht des Prüfungsausschusses mit Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

GV. Frank Longo trägt als Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses die Niederschrift über die Prüfungsausschusssitzung vom 09.09.2025 vor. Die Kassenbestandsaufnahme habe Kassenübereinstimmung und die Belegprüfung keine Mängel ergeben. Es sei jedoch zu Abweichungen bei einigen Budgetansätzen gekommen. Die Überschreitungsliste für den Zeitraum vom 01.06.-29.08.2025 weise Überschreitungen in der Gesamthöhe von € 81.655,-- auf, die bedeckt seien. Die notwendigen Bedeckungen würden sich durch Mehreinnahmen bei der „Mietvorauszahlung Carport“ ergeben.

Bgm. Ing. Andreas Pfurner bedankt sich für den Bericht und geht über zur Beschlussfassung der Haushaltsüberschreitungen:

Der Bürgermeister beantragt, die Haushaltsüberschreitungen für den Zeitraum 01.06.2025 bis 29.08.2025 in der Gesamthöhe von € 81.655,00 mit Beschluss zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür (Einstimmigkeit)

Bedeckung:

2.42400.811010 Mehreinnahmen

Zu Punkt 7) Personalmaßnahmen

Der Bürgermeister verweist auf die Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt Personalmaßnahmen - wegen der besonderen Sensibilität der dort besprochenen Angelegenheiten - die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 7).

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt:

A) Volksschule Debant

Die Anstellung von Karin Lukasser als Schulassistentin, mit Beginn des Dienstverhältnisses am 22.09.2025, befristet auf die Dauer des Bedarfs an einer Schulassistentin für den zugeteilten Schüler, längstens bis einschließlich 13.09.2026.

B) Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat beschließt in einem Grundsatzbeschluss die Anstellung von Christian Brugger als Sachbearbeiter in der Gemeindeverwaltung.

Zu Punkt 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Über Antrag des Bürgermeisters gelangt nach einstimmigem Beschluss durch den Gemeinderat zusätzlich auf die Tagesordnung zu Tagesordnungspunkt 8):

- a) Änderung der Öffnungszeiten im Sportcafé des Sport- und Freizeitentrums
- b) Genehmigung Servitutsvertrag A1/Marktgemeinde Nußdorf-Debant

a) Änderung der Öffnungszeiten im Sportcafé des Sport- und Freizeitentrums

Mit schriftlicher Eingabe vom 19.09.2025, bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant eingelangt am 22.09.2025, haben die neuen Pächter des Sportcafés Tamara Müller und Martin Eller ein Ansuchen gestellt, im Sportcafé wöchentlich einen Ruhetag einführen zu dürfen. Geplant sei, das Café in den Sommermonaten am Samstag und in den Wintermonaten am Sonntag geschlossen zu halten.

In einer kurzen Diskussion zu diesem Ansuchen erklären sich alle Gemeinderäte einheitlich damit einverstanden, den neuen Cafépächtern wöchentlich einen Ruhetag zuzugestehen.

Dementsprechend stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2025 genehmigten Pachtvertrags für das Sportcafé im Sport- und Freizeitzentrum der Marktgemeinde, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Nußdorf-Debant als Verpächterin und der TM-Mueller OG als Pächterin, folgendermaßen zustimmen.

Der Punkt VII. Ziffer 2. des genannten Vertrages wird geändert wie folgt:

2. Für den Café-Restaurant-Betrieb gilt ganzjährige Betriebspflicht in folgendem Umfang:

Öffnungszeiten:

A) 1. Oktober bis 30. April:

Öffnungszeit/Betriebspflicht im Zeitraum 1. Oktober bis 30. April:

- Montag bis Sonntag 07.45 bis 09.30 Uhr (Öffnung Tennishalle sowie Reinigung Umkleiden und WC)
- Montag bis Freitag 09.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 23.00 Uhr – voller Sportcafébetrieb
- Samstag 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr – voller Sportcafébetrieb
- **Sonntag geschlossen (Ruhetag)**

Die Tennishalle bleibt während der „Vor- und Nachmittag-Schließzeiten“ sowie dem Ruhetag geöffnet. Platz-Reservierung, Zugang, Licht und Inkasso in der Tennishalle (Tennis-/Badmintonbetrieb) werden von der Pächterin in den obigen Schließzeiten weiterhin gewährleistet und zwar in einer mit der Verpächterin abgesprochenen Form.

B) 1. Mai bis 30. September:

- Montag bis Sonntag ab 07.45 bis 09.30 Uhr (Öffnung Tennishalle sowie Reinigung Umkleiden und WC)
- Montag bis Freitag:
 - vormittags: von 09.30 - 12.00 Uhr mindestens zwei Öffnungsstunden
 - nachmittags: von 17.00 - 22.00 Uhr
- **Samstag geschlossen (Ruhetag)**
- Sonntag 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

b) Genehmigung Servitutsvertrag A1/Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2025 wurde vom Gemeinderat der Abschluss des „Passivsharingvertrages 2.0“ mit der A1 Telekom Austria AG genehmigt. Damit wird hinkünftig auch die A1 neben den bisherigen Providern Tirolnet, Magenta und IKB Glasfaseranschlüsse über das Glasfasernetz der Marktgemeinde anbieten.

Um eine Verbindung zwischen dem bestehenden Glasfasernetz der A1 Telekom Austria AG und dem Glasfasernetz der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Regionet) herstellen zu können, muss die A1 ein Glasfaserkabel vom Geh- und Radweg nördlich des Marktgemeindeamtes über das im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück 970/2 KG Obernußdorf bis in die Regionet-Ortszentrale im Keller des Marktgemeindeamtes verlegen. Dazu ist rechtlich der Abschluss eines Servitutsvertrages zwischen der A1 Telekom Austria AG und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant erforderlich.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zum Leitungsrecht gemäß § 21 Telekommunikationsgesetz 2021 zwischen der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, 9990 Nußdorf-Debant, betreffend das Grundstück 970/2 KG 85027 Obernußdorf, die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Anfragebeantwortung GR. Kathrin Kalcher-Pertl

GR. Kathrin Kalcher-Pertl berichtet, dass es beim neuen, großen Gemeinschaftsspielplatz in der Florianistraße offensichtlich Probleme unter den Anwohnern bzw. Anrainern gibt. Einige Anwohner würden ver-

suchen, bestimmte Kinder aus der sogenannten Glocknersiedlung II vom Spielplatz fernzuhalten, da diese ihrer Meinung nach sich dort nicht aufhalten dürften.

Der Bürgermeister sagt zu, sich mit den Verantwortlichen der Wohnbauträger OSG und Frieden in Verbindung zu setzen und mit diesen die Angelegenheit zu besprechen. Baurechtlich sei der Spielplatz jedenfalls als Gemeinschaftsspielplatz für alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Florianistraße genehmigt worden und müsse auch so genutzt werden können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.00 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Dr. Gottfried Stotter)

(Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser)

(GV. Frank Longo)

(GV. Alois Lugger)

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

6. Kanalordnung

**6. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025
über die Erlassung einer Kanalordnung**

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBL. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind nur die Abwässer einzuleiten, soweit sich aus dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

(1) Die Trennstelle wird mit 1,00 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, gemessen an der dem Sammelkanal am nächsten liegenden Grundstücksgrenze, festgelegt.

(2) Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal (Sammelkanal) ein Schacht und misst die Länge des Anschlusskanals nicht mehr als 30 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie beim definierten Trennstellenbereich, das ist ein nahtloser Übergang, ohne zwingenden Einbau eines Schachtes.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Beschlussfassung vom 26.03.2013, kundgemacht vom 27.03.2013 bis 11.04.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

7.

Kanalbenützungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels. Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz ohne Mauerwerk errichtet werden und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen. Nebengebäude wie Geräteschuppen, oberirdische Garagen (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzte Gebäudeteile ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5.535,83 Euro.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,82 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche, etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine laufende Gebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen von der Gemeinde gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.
- (4) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu erfassen und dafür die laufende Gebühr vorzuschreiben.
- (5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich am 15.01., 15.04, 15.07 und 15.10 vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, Beschlussfassung vom 19.09.2017, kundgemacht vom 20.09.2017 bis 05.10.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

8. Wasserleitungsordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Marktgemeinde Nußdorf-Debant besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugsspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung (Schieber) her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers.

Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

(2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z. B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z. B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubbminderung udgl.) ist generell verboten.

(2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

(3) Die Löschwasserbassins „Faschingalm“, „Debanttal Roder/Salcher“ und „Mitterberg“ sind stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, innerhalb der vorgesehenen Eichungsfrist ausgetauscht und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Ersteinbau des Wasserzählers erfolgt durch den Gebäudeeigentümer auf dessen Kosten oder durch einen dazu befugten und befähigten konzessionierten Gewerbetreibenden.

(3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

(4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(5) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Beschlussfassung vom 22.04.2002, kundgemacht vom 29.04.2002 bis 22.05.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

9. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind: untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und Holzhütten und die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude soweit sie nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,46 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.189,25 Euro. Für Schwimmbecken ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 1,01 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,34 Euro pro Kubikmeter bzw. für Landwirte € 1,31. Die Zählergebühr beträgt 18,19 Euro pro Jahr bei Zählern mit 4 m³-Nennbelastung und 72,83 Euro bei Zählern mit 16 m³ Nennbelastung. In der Bauphase, ab Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers beträgt die laufende Gebühr 136,95 Euro pro Jahr bis zu einer Baumasse gem. TVAG von 1.500 m³, ab einer Baumasse gem. TVAG über 1.500 m³ pro Jahr 273,91 Euro.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, Beschlussfassung vom 19.09.2017, kundgemacht vom 20.09.2017 bis 05.10.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

1. Müllabfuhrordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Nußdorf-Debant gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nußdorf-Debant
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur zentralen Wertstoff-Sammelinsel der Gemeinde oder dem Recyclinghof der Gemeinde oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden bzw. zur Kompostieranlage zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke
 Obernußdorf 39, 40, 41, 41, 42, 43, 45, 46 und 47 (alle Bereich Hochberg), Obernußdorf 48, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 58, 60 und ÖAV-Schutzhütte Lienzerhütte (alle Bereich Hinteres Debanttal), Obernußdorf 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,33, 34, 35, 36, 37 und 63 (alle Bereich Mitterberg und Vorderes Debanttal),
 die Freizeitwohnsitze auf den Grundstücken mit den Grundstücksnummern 776/2, 776/7, 774/17,775/2, 774/5, 774/12,773/8, 774/4, 775/7, 774/2, 776/6, 773/10, 773/7, 773/2, 773/12, 773/13, 774/8, 774/9, 775/8, 774/20, 774/6, 774/3, 776/11, 775/6, 776/13, 775/10, 773/11, 776/2, 774/14, 774/7, 773/5, 773/6, 774/11, 774/15, 774/10, 776/3, 775/3, 774/16, 774/13, 772/5, 772/6, 772/7, 791, 776/1, 776/18, 802/2 und 794/2 (alle KG Obernußdorf, Bereich Faschingalm/Zettersfeld)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Sammelstellen „Tschappler Brücke“ und „Faschingalmstraße/Talstation Zettersfeldbahn für Bereich Hochberg

Sammelstellen „Wainig-Höfe“ bzw. „Steiner-Raderweg/Säge“ für Bereich „Hinteres Debanttal“

Sammelstelle „Hochbehälter“ für Bereich „Mitterberg“ und „Vorderes Debanttal“

Sammelstelle „Faschingalm Parkplatz“ (für Bereich Faschingalm/Zettersfeld)

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmüllsäcke
40-Liter und 70-Liter
- b) Restmülltonne
80-Liter, 120-Liter und 240-Liter
- c) Restmüllgroßbehälter
660-Liter, und 800-Liter und 5.000-Liter
- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
120-Liter
- e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
35 Liter, 40 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 660 Liter

(2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):

- a) für Restmüll
3,5 Liter pro Woche und Einwohner
3 Liter pro Woche und Einwohner auf landwirtschaftlichen Betrieben

- 3,5 Liter je m² umbauter Betriebsfläche bei Betrieben
- 7 Liter je m² Wohnnutzfläche bei Freizeitwohnsitzen
- 1,5 Liter je Sitzplatz und Woche bei Berggasthöfen
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
- 3 Liter pro Woche und Einwohner

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich, 14-tägig oder 4-wöchig jeweils am Donnerstag oder Freitag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich, in den Wintermonaten (01. November bis 31. März) wöchentlich oder 14-tägig jeweils am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Gemeinde gibt die Abholtag ortsüblich bekannt.

(5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

(6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

(7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d „Tschapplers Brücke“, „Faschingalmstraße/Talstation Zetttersfeldbahn“, „Wainig-Höfe“, „Steiner-Raderweg/Säge“, „Hochbehälter“, „Faschingalm“ Parkplatz erfolgt am Freitag zu den ortsüblich bekanntgegebenen Abholtagen.

§ 5

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Rossbacher abgegeben werden. Ab Fertigstellung des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden kann der Sperrmüll ausschließlich dort zu den Öffnungszeiten kostenpflichtig abgegeben werden.

(2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas (Verpackungen aus Glas) ist in die aufgestellten Depotcontainer bei der Zentralen Wertstoffsammelinsel oder am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Zentralen Wertstoffsammelinsel oder am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container oder Pressen gemeinsam einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und

Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Zentralen Wertstoffsammelinsel oder am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container oder Pressen einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof oder am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof oder am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zu den Elektrogeräten gehören große PV-Module, Gewerbegeräte, E-Autos, etc.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien (saubere tragfähige Wäsche- und Kleidungsstücke) sind beim befugten Sammler (z.B. Gwandolina) oder beim Ressourcenzentrum Lienzer Talboden abzugeben.

(9) Altholz:

Altholz kann bis zur Eröffnung des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Rossbacher abgegeben werden. Anschließend ist Altholz ausschließlich zu den Öffnungszeiten des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

10) Problemstoffe:

Problemstoffe sind haushaltsübliche gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Farben 1 bis 1,5 Dosen/Kübel). Problemstoffe sind am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in verschlossenen Originalgebinden, bzw. verschlossenes Gebinde mit richtiger Deklaration an der Rücknahmestelle abzugeben.

11) Sonstige Abfälle:

Sonstige Abfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, ...) können in Kleinmengen beim Ressourcenzentrum Lienzer Talboden zu den gültigen Geschäftsbedingungen abgegeben werden.

Nicht angenommen werden: Gefährliche Abfälle (z.B. XPS, KMF, Asbest, etc.), Rigips-Platten und Abfälle die der Recyclingbaustoffverordnung unterliegen.

12) Abgabe von Abfällen und Wertstoffen am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden:

Alle Anlieferungen und Abgaben von Abfällen und Wertstoffen unterliegen den dort gültigen Geschäftsbedingungen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Abgabepplatz der Gemeinde im Recyclinghof (nur Baum- und Strauchschnitt) oder jeweils getrennt als Baum-/Strauchschnitt und Laub/Grünschnitt am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden oder in der Kompostieranlage Lienz abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Abfallbesitzer zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Beschlussfassung vom 27.03.2012, kundgemacht vom 28.03.2012 bis 13.04.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfunner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

2. Abfallgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Nußdorf-Debant erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz, bei einem Haushalt ohne Hauptwohnsitz nach der Anzahl der mit Wohnsitz gemeldeten Personen. Die Grundgebühr ist mit dem Faktor der nachfolgenden Tarifgruppe (1-4)

Familienmitglieder	Tarife	Faktor
1	1	1
2	2	1,5
3	3	1,8
4 und mehr	4	2

zu multiplizieren und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	30,00 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	45,00 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	54,00 Euro
d) ab einem Vierpersonenhaushalt	60,00 Euro

(2) Die Grundgebühr für Siedlungsabfälle von Betrieben bemisst sich nach der umbauten Betriebsfläche und beträgt pro Jahr

a) bei Betrieben mit einer Betriebsfläche bis 150 m ²	65,00 Euro
b) bei Betrieben mit einer Betriebsfläche ab 150m ²	130,00 Euro
c) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ²	75,56 Euro
d) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ²	122,45 Euro
e) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ²	169,21 Euro
f) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ²	215,84 Euro
g) bei Berggasthöfen je Öffnungsmonat	136,04 Euro

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres zum 01.10. wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Art des Abfalls und der Volumsgröße des Müllbehältnisses und beträgt:

a) für die Abholung

1.	eines Restmüllsackes (40 l)	6,00 Euro
2.	eines Restmüllsackes (70 l)	10,50 Euro
3.	eines Restmüllbehälters (80 l)	11,00 Euro
4.	eines Restmüllbehälters (120 l)	18,00 Euro
5.	eines Restmüllbehälters (240 l)	36,00 Euro
6.	eines Restmüllbehälters (660 l)	100,00 Euro
7.	eines Restmüllbehälters (800 l)	128,00 Euro
8.	eines Biomüllbehälters (35 l)	3,53 Euro
9.	eines Biomüllbehälters (40 l)	4,03 Euro
10.	eines Biomüllbehälters (80 l)	8,07 Euro
11.	eines Biomüllbehälters (120 l)	12,09 Euro
12.	eines Biomüllbehälters (240 l)	24,18 Euro
13.	eines Biomüllbehälters (660 l)	66,52 Euro
14.	eines Biomüllbehälters (800 l)	80,63 Euro

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die weitere Gebühr bei 40-Liter Säcken um Euro 0,81 je Sack, bei 70-Liter Säcken um Euro 1,59 je Sack.

b) für den Ankauf

1.	von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	9,38 Euro
2.	von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	0,18 Euro
3.	von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	0,69 Euro
4.	von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	1,09 Euro
5.	von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	0,10 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Grundgebühr ist einmalig zum 15.04, die weitere Gebühr jeweils quartalsmäßig zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10, bei Restmüllsäcken einmalig zum 15.04. vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren, Beschlussfassung vom 19.09.2017, kundgemacht vom 20.09.2017 bis 05.10.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

3. Friedhofsordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniätsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Friedhof Debant, Gp. 42 KG Obernußdorf, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Debant).

(2) Der Friedhof Nußdorf, Gp. 1 KG Unternußdorf, befindet sich im Eigentum der Pfarre Nußdorf (Pfarrfriedhof Nußdorf), der Erweiterungsteil auf Gp. 8/4 KG Unternußdorf befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Nußdorf).

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(4) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan sämtlicher Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

(5) Die Leichenhallen in Nußdorf und Debant dienen unter Beachtung der sanitätspolizeilichen Bestimmungen und der Bestattungsvorschriften zur Aufbahrung Verstorbener.

§ 2

(1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder

c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 in einer Grabstätte eines Friedhofes hatten wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortschaftliche Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber,
 - c) Kindergräber,
 - d) Urnenerdgräber,
 - e) Urnennischen,
 - f) Urnenstelen- und Urnenplattengrab
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene oder als eine sonstige bauliche Vorrichtung hergestellte Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener
- (6) Ein Stelen- oder Plattengrab ist ein Urnengrab zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde oder in einer Stele mit Selbsterrichtung von Stele oder Grabplatte.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen und Urnenstelen sowie in Urnenplattengräbern beigesetzt werden.
- (3) Im Friedhof Debant ist im westseitigen Urnenareal ein eigenes Sammelgrab für Urnen vorhanden. Dieses Urnensammelgrab dient als letzte Ruhestätte für Urnen nach Auflassung von Wand-, bzw. Erdurnennischen, für Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen sofort im Sammelgrab beigesetzt werden, und für den Fall, dass keine Angehörigen vorhanden sind bzw. für den Fall, dass sich Angehörige weigern, die Friedhofs-, und Grabgebühren zu entrichten; hierbei sind seitens der Friedhofsverwaltung die Möglichkeiten und die Abwicklung der Beisetzung mit dem örtlichen Bestattungsunternehmen abzustimmen. Im Sammelgrab beigesetzte Urnen dürfen dem Sammelgrab nicht mehr entnommen werden. Eine Auflistung der beigesetzten Urnen am Sammelgrab ist nicht vorgesehen.
- (4) In der Regel werden verstorbene Personen, die in Nußdorf ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Nußdorf, verstorbene Personen, die in Debant ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Debant beerdigt.
- Im Pfarrfriedhof Nußdorf ist für die Bestattung von Angehörigen anderer Religionen und von Konfessionslosen ein gesonderter Friedhofsbereich ausgewiesen.

- (5) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge	115 cm	Breite	130 cm
b) Doppelgrab	Länge	115 cm	Breite	200 cm
c) Urnenerdgrab	Länge	50 cm	Breite	50 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal, eine Grabplatte oder eine Urnenstele aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten und Lebensgefährten, Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegatten und Lebensgefährten. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab, eine Urnennische und eine Urnenstele beträgt 10 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist grundsätzlich unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflösung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal, einer Grabplatte oder einer Urnenstele zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigen und in einem sicheren Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Sofern diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist die Gemeinde zu einer Ersatzvornahme auf Kosten des Benützungsberechtigten berechtigt.

(4) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

(5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes am Friedhof Debant sind als Grabeinfriedung nur die vom Gemeindebauhof zu verlegenden Porphyrlplatten zu verwenden.

§ 13

(1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

(2) Bei Urnengräbern nach § 6 Abs. 2 der Friedhofsordnung ist die Inschrift in Schrift, Farbe und Größe in einheitlicher Gravur nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

(3) Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstehen.

(4) Werden Grabmäler, Einfassungen, Einfriedungen oder bauliche Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde errichtet oder abgeändert, und wird dafür - nach schriftlicher Aufforderung - vom Benützungsberechtigten nicht binnen eines Monats bei der Gemeinde um Bewilligung angesucht, oder wird dieses Ansuchen abgelehnt, ist die Gemeinde berechtigt, diese zu entfernen.

(5) Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Friedhofs entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne Rücksprache mit dem benützungsberechtigten Grabinhaber zu entfernen.

§ 14

(1) Grabhügel sowie Grabeinfassung dürfen höchstens 25 Zentimeter über das Friedhofsniveau aufragen. Für die Friedhöfe werden folgende Höhen der Grabmäler ab Friedhofsniveau festgelegt:

a)	Einzelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	150 cm
		davon Sockelhöhe	max.	50 cm
b)	Doppelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	150 cm
		davon Sockelhöhe	max.	50 cm
c)	Urnentstelen	- Stelenhöhe	max.	150 cm

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern mindestens zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern, Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnentstelen erfolgen. Wird eine

Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu 2.000,-- Euro bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesaniätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesaniätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,-- Euro zu bestrafen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung, Beschlussfassung vom 13.09.2022, kundgemacht vom 15.09.2022 bis 03.10.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

4. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Grabgrundgebühr, Graberrichtungsgebühr, jährliche Grabgebühr und sonstige Gebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Grabstätte oder mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 2

Grabgrundgebühr

(1) Die Grabgrundgebühr beträgt pro Grabstätte einmalig beim

a) Einzelgrab	131,65	Euro
b) Doppelgrab	263,30	Euro
c) Kindergrab	131,65	Euro
d) Urnenerdgrab	131,65	Euro
e) Urnengrab Nische	910,80	Euro
f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung)	546,00	Euro
g) Urnengrab Stele- oder Platte	446,30	Euro

(2) Die Grabgrundgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) wie folgt:

a) beim Einzelgrab um	455,40	Euro
b) beim Doppelgrab um	637,55	Euro
c) beim Kindergrab um	100,20	Euro

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr für Graberrichtung inkl. Graböffnung und -schließung beträgt bei einer Beisetzung im:

a) Einzel- oder Doppelerdgrab	446,30	Euro
b) Einzel- oder Doppelerdgrab mit Tieflegung	573,80	Euro
c) Kinder- oder Urnenerdgrab	127,50	Euro

d)	Urnennischengrab	127,50	Euro
e)	Stelen- oder Plattengrab	127,50	Euro

(2) Die Graberrichtungsgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) für die Wiederherstellung der Einfassung nach der Graböffnung wie folgt:

a)	beim Einzelgrab um	127,50	Euro
b)	beim Doppelgrab um	163,90	Euro
c)	beim Kindergrab um	18,20	Euro

§ 4

Jährliche Grabgebühr

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Einzelgrab	38,20	Euro
b)	ein Doppelgrab	76,40	Euro
c)	ein Kinder- oder Urnenerdgrab	27,30	Euro
d)	ein Urnennischengrab	63,80	Euro
e)	ein Stelen- oder Plattengrab	38,20	Euro

(2) Die jährliche Grabgebühr ist mit Fälligkeit am 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 185,80 Euro.

(2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 910,80 Euro.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Friedhofsbenützungsgeldern, Beschlussfassung vom 13.09.2022, kundgemacht vom 15.09.2022 bis 03.10.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfulner

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

5. Hundesteuerverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr wie folgt: für den Ersthund 70,-- Euro, für jeden weiteren gehaltenen Hund im selben Haushalt 140,-- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,-- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des auf die Hundehaltung folgenden Kalendermonats. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung endet. Bei Abmeldung eines Hundes im Monat Jänner entsteht kein Abgabenanspruch. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.02. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Beschlussfassung vom 24.11.2011, kundgemacht vom 28.11.2011 bis 18.12.2011 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Ing. Andreas Pfurner**